

Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz, Fassung vom 21.02.2019)

Biogene Materialien:

unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

Nicht biogene Materialien:

Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, behandeltes Holz, Verbund und sonstige Stoffe.

Diese Materialien dürfen nur in dafür genehmigten Anlagen verbrannt werden.

Verbrennen von biogenen Materialien ist **PUNKTUELL** als auch **FLÄCHENHAFT VERBOTEN**
Verbrennen nicht biogener Materialien **außerhalb** dafür bestimmten Anlagen ist **VERBOTEN**

Vom Verbot ausgenommen sind:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung (Feuerwehr, Bundesheer)
2. Lagerfeuer
3. Grillfeuer
4. das Abflammen im Sinne der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendeten Material im schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung
6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Windwurf oder Schneedruck die Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden oder Lärchenwiesen in schwer zugänglichen alpinen Lagen über 1100hm beeinträchtigen

Weitere Ausnahmen sind ausschließlich auf Verordnung des Landeshauptmannes gestattet!

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei Verdacht des Verstoßes unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

Im Falle des Verstoßes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen. Bei Nichtbefolgung des Auftrages kann eine unverzügliche Löschung gegen Kostenersatz erfolgen!

